

Amtsblatt

für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal
„Zwischen Jäglitz und Glinze“



11. Jahrgang

Freitag, den 28. Juni 2002

Nummer 6/ Woche 26

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL	
Lfd. Nr.	Inhalt des amtlichen Teils
01	Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Blesendorf
02	Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Blumenthal
03	Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Grabow
04	Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Heiligengrabe
05	Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Liebenthal
06	Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Papenbruch
07	Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Wernikow
08	Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Zaatzke
09	1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal
10	Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Amtsdirektors des Amtsausschusses Heiligengrabe/Blumenthal
11	Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Amtsdirektors der Gemeinde Blesendorf
12	Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Amtsdirektors der Gemeinde Liebenthal
13	Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Amtsdirektors der Gemeinde Maulbeerwalde
14	Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Amtsdirektors der Gemeinde Papenbruch
15	Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Amtsdirektors der Gemeinde Rosenwinkel

16	Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Amtsdirektors der Gemeinde Wernikow
17	Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Amtsdirektors der Gemeinde Zaatze
18	Beschlüsse des Amtsausschusses
19	Beschlüsse der Gemeinden
20	Mitteilung des Einwohnermeldeamtes zum Ablauf von gültigen Personalausweisen und Reisepässen
21	Mitteilung des Einwohnermeldeamtes zur Bundestagswahl 2002
22	Beräumung von Grabstätten des Friedhofes Blesendorf
23	Beräumung von Grabstätten des Friedhofes Jabel
24	Beräumung von Grabstätten des Friedhofes Grabow
25	Beräumung von Grabstätten des Friedhofes Maulbeerwalde
26	Angebote für Bauland und Wohngebäude
27	Angebote für Bauland in der Gemeinde Heiligengrabe auf dem Gebiet des Zweckverbands „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“
28	Bekanntmachung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung – Bodenordnungsverfahren Halenbeck
29	Bekanntmachung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung – Bodenordnungsverfahren Jabel/Schweineställe
30	Information des Landesamtes für Verbraucherschutz und Landwirtschaft

ANSCHRIFT

Amt
Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr
Ort: Am Birkenwäldchen 1
Tel.: 033962 / 50141

Sprechstunden der Schiedsperson

Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat von 16.30 – 17.30 Uhr
Ort: Amt Heiligengrabe/Blumenthal,
Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe

Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung	Frau Gerks	67 – 0
Amtsleiter	Herr Hamelow	67 301
Fax		67 333
Standesamt	Frau Kreßner	67 311
Friedhofsverwaltung Protokoll- und Sitzungsdienst	Frau Runge	67 310
Einwohnermeldeamt	Frau Krüger	67 312
Personalverwaltung	Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten- Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz	Frau Schmalenberg	67 308

Leiter Kämmerei	Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	Frau Kiesewalter	67 325
Steuern /Abgaben	Frau Scholz	67 324
Kasse	Frau Schmidt	67 325
Buchhaltung	Frau Rosin	67 314
Investitionen	Frau Schwarze	67 314

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Wohnraum- und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303

Gewerbe- und Ordnungsamt	Frau Otto	67 322
-----------------------------	-----------	--------

Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden des Amtsbereiches Heiligengrabe/Blumenthal

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Lüdke, Wilfried	montags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50553
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	montags ab 20.00 Uhr Tel. 033962 - 50254
Blumenthal	Ramona Hanisch	dienstags 17.00 – 18.00 Uhr Tel. 033984-70228
Grabow	Bork, Hans-Joachim	dienstags 18.00 - 19.00 Uhr Tel. 033984-70373
Heiligengrabe	Preuß, Reinhard	dienstags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50908
Jabel	Götzke, Eva	jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 03394 / 440425 (priv.)
Liebenthal	Streng, Joachim	donnerstags 18.00 - 19.00 Uhr
Maulbeerwalde	Seier, Norbert	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50255
Papenbruch	Berndt Woelfert	jeden 3. Mittwoch im Monat 19.00 - 19.30 Uhr
Rosenwinkel	Spiller, Richard	mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr Tel. 033984-70254
Wernikow	Mundt, Klaus	montags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 03394-433934
Zaatzke	Kluchert, Joachim	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 03394-433568

Amtlicher Teil

01	Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Blesendorf
----	---

Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Blesendorf

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	Öffentlich	Nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0001/02	65/02	25.03.2002	X	

Betreff: Haushaltssatzung 2002
 Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO)
 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO Bbg.)
 in den jeweils gültigen Fassungen
 Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Blesendorf beschließt die Haushaltssatzung für das
 Haushaltsjahr 2002.
 Anlagen: Geforderte Anlagen gemäß § 2 GemHVO:

Gesamtplan
 Einzelpläne des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes
 Vorbericht
 Finanzplan mit Investitionsprogramm
 Übersicht die aus Verpflichtungsermächtigungen
 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen
 Wirtschaftspläne
 Stellenplan

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				7	
Anwesende Vertreter				6	
Beschlossen mit dem Ergebnis					Protokoll Sitzung vom:
Ja	Nein	Enthaltungen	Ausschluss Gem. § 28 Gemeindeordnung		
6	-	-	-		Seite:

E g m o n t H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

W o l f r a m H l o u s c h e k
 Bürgermeister und Vorsitzender
 der Gemeindevertretung

H a u s h a l t s s a t z u n g der Gemeinde Blesendorf für das Haushaltsjahr 2002

Auf Grund des §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) wird nach
 Beschluss der Gemeindevertretung vom 25. März 2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf

281.800 Euro

in der Ausgabe auf 281.800 Euro
und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 448.100 Euro
in der Ausgabe auf 448.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite | ----- Euro |
| davon zum Zwecke der Umschuldung | ----- Euro |
| 2. der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen | 104.500 Euro |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | 46.900 Euro |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 4

Entfällt

§ 5

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn Sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen Sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind Sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 2.500,-- Euro.
2. Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Gemeindehaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. Der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.
3. Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500, 510 und 660 und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.
4. Der Kämmerer ist berechtigt im Abschnitt 9, allgemeine Finanzwirtschaft, in unbegrenzter Höhe, über außer- und überplanmäßige Ausgaben zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für die Jahresrechnung notwendig sind.

Die Haushaltssatzung wird entsprechend § 78 Abs. 5 GO ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" öffentlich bekannt gemacht.
In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 28.03.2002

E g m o n t H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

W o l f r a m H l o u s c h e k
Bürgermeister und Vorsitzende der
Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blesendorf in ihrer Sitzung am 25. März 2002 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 28.06.2002

Hamelow
Amtsdirektor

02	Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Blumenthal
----	---

Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Blumenthal

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0008/02	184/02	04.03.2002	X	

Betreff: Haushaltssatzung 2002
 Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO)
 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO Bbg.)
 in den jeweils gültigen Fassungen
 Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Blumenthal beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002.
 Anlagen: Geforderte Anlagen gemäß § 2 GemHVO:

Gesamtplan
 Einzelpläne des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes
 Vorbericht
 Finanzplan mit Investitionsprogramm
 Übersicht die aus Verpflichtungsermächtigungen
 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen
 Wirtschaftspläne
 Stellenplan

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11			
Anwesende Vertreter		10			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung	
Ja	Nein	Enthaltungen	Ausschluss Gem. § 28 Gemeindeordnung	vom:	
10	-	-	-	Seite:	

H a m e l o w
Amtdirektor

Siegel

H a n i s c h
Bürgermeisterin und Vorsitzende
der Gemeindevertretung

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Blumenthal für das Haushaltsjahr 2002

Auf Grund des §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 4. März 2002 - und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	812.700 €
in der Ausgabe auf	877.700 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	277.200 €
in der Ausgabe auf	277.200 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite | ----- Euro |
| davon zum Zwecke der Umschuldung | ----- Euro |
| 2. der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen | ----- Euro |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | 135.450 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 4
Entfällt

§ 5

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn Sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen Sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind Sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 2.500,-- Euro.
2. Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Gemeindehaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. Der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.
3. Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500, 510 und 660 und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.
4. Der Kämmerer ist berechtigt im Abschnitt 9, allgemeine Finanzwirtschaft, in unbegrenzter Höhe, über außer- und überplanmäßige Ausgaben zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für die Jahresrechnung notwendig sind.

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als allgemeine untere Landesbehörde - Kommunalaufsicht - hat die am 04.03.2002 von der Gemeindevertretung Blumenthal beschlossene Haushaltssatzung mit Bescheid vom 06.06.2002 genehmigt. Sie wird im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" öffentlich bekannt gemacht. In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 13.06.2002

E g m o n t H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

R a m o n a H a n i s c h
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blumenthal in ihrer Sitzung am 4. März 2002 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 28.06.2002

Hamelow
Amtsdirektor

03 Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Grabow

Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Grabow

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	Öffentlich	Nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0003/02	64/02	22.04.2002	X	

Betreff: Haushaltssatzung 2002
 Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO Bbg.) in den jeweils gültigen Fassungen
 Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Grabow beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002.
 Anlagen: Geforderte Anlagen gemäß § 2 GemHVO:

Gesamtplan
 Einzelpläne des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes
 Vorbericht
 Finanzplan mit Investitionsprogramm
 Übersicht die aus Verpflichtungsermächtigungen
 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen
 Wirtschaftspläne
 Stellenplan

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7			
Anwesende Vertreter		6			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung	
Ja	Nein	Enthaltungen	Ausschluss Gem. § 28 Gemeindeordnung	vom:	
6	-	-	-	Seite:	

E g m o n t H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

H a n s - J o a c h i m B o r k
 Bürgermeister und Vorsitzender
 der Gemeindevertretung

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Grabow für das Haushaltsjahr 2002

Auf Grund des §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. April 2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 193.600 Euro
 in der Ausgabe auf 499.500 Euro

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	885.100 Euro
in der Ausgabe auf	885.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	----- Euro
davon zum Zwecke der Umschuldung	----- Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	283.000 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	305.900 Euro

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

§ 4

Entfällt

§ 5

- Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn Sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen Sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind Sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 2.500,-- Euro.
- Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Gemeindehaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. Der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.
- Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500, 510 und 660 und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.
- Der Kämmerer ist berechtigt im Abschnitt 9, allgemeine Finanzwirtschaft, in unbegrenzter Höhe, über außer- und überplanmäßige Ausgaben zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für die Jahresrechnung notwendig sind.

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als allgemeine untere Landesbehörde - Kommunalaufsicht - hat die am 22.04.2002 von der Gemeindevertretung Grabow beschlossene Haushaltssatzung mit Bescheid vom 31.05.2002 genehmigt. Sie wird im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" öffentlich bekannt gemacht.

In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 11.06.2002

E g m o n t H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

H a n s - J o a c h i m B o r k
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Grabow in ihrer Sitzung am 22. April 2002 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 28.06.2002

Hamelow
 Amtsdirektor

04	Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Heiligengrabe
----	--

Amt Heiligengrabe/Blumenthal
 Gemeindevertretung Heiligengrabe

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0004/02	205/02	28.02.2002	X	

Betreff: Haushaltssatzung 2002
 Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO Bbg.) in den jeweils gültigen Fassungen
 Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002.
 Anlagen: geforderte Anlagen gemäß § 2 GemHVO:

- Gesamtplan
- Einzelpläne des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes
- Vorbericht
- Finanzplan mit Investitionsprogramm
- Übersicht die aus Verpflichtungsermächtigungen
- Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen
- Stellenplan
- Wirtschaftsplan des Sondervermögens Wasser/Abwasser

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11		Protokoll Sitzung vom:	
anwesende Vertreter		7			
Beschlossen mit dem Ergebnis					
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	Seite:	
7	-	-	-		

E g m o n t H a m e l o w
A m t s d i r e k t o r

Siegel

R e i n h a r d P r e u ß
B ü r g e r m e i s t e r u n d V o r s i t z e n d e r
d e r G e m e i n d e v e r t r e t u n g

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Heiligengrabe für das Haushaltsjahr 2002

Auf Grund des §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

1. Im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.546.900 Euro
in der Ausgabe auf	4.801.100 Euro
und	

2. Im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	184.300 Euro
in der Ausgabe auf	184.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite	----- Euro
davon zum Zwecke der Umschuldung	----- Euro
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	----- Euro
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite	3.254.200 Euro

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	250 v. H.

§ 4

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn Sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen Sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind Sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 2.500,-- Euro.

§ 5

Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragsatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Gemeindehaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.

§ 6

Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500, 510 und 660 und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als allgemeine untere Landesbehörde - Kommunalaufsicht - hat die am 28.02.2002 von der Gemeindevertretung Heiligengrabe beschlossene Haushaltssatzung mit Bescheid vom 14.05.2002 genehmigt. Sie wird im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" öffentlich bekannt gemacht. In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 23.05.2002

E g m o n t H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

R e i n h a r d P r e u ß
Bürgermeister und Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 28.02.2002 beschlossene Haushaltssatzung bekannt.

Heiligengrabe, den 28.06.2002

Hamelow
Amtsdirektor

05 Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Liebenthal

Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Liebenthal

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0001/02	105/02	05. 02. 2002	X	

Betreff: Haushaltssatzung 2002
 Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO)
 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der
 Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO Bbg.)
 in den jeweils gültigen Fassungen
 Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Liebenthal beschließt die Haushaltssatzung für das
 Haushaltsjahr 2002.
 Anlagen: geforderte Anlagen gemäß § 2 GemHVO:

Gesamtplan
 Einzelpläne des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes
 Vorbericht
 Finanzplan mit Investitionsprogramm
 Übersicht die aus Verpflichtungsermächtigungen
 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		9			
anwesende Vertreter		6			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	vom:	
6	-	-	-	Seite:	

E g m o n t H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

J o a c h i m S t r e n g e
 Bürgermeister und Vorsitzender
 der Gemeindevertretung

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2002

Auf Grund des §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) wird nach
 Beschluss der Gemeindevertretung und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende
 Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

1. Im Verwaltungshaushalt

In der Einnahme auf 284.600 Euro
 In der Ausgabe auf 3.397.800 Euro

und

2. Im Vermögenshaushalt

In der Einnahme auf	15.500 Euro
In der Ausgabe auf	15.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite	----- Euro
davon zum Zwecke der Umschuldung	----- Euro
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	----- Euro
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite	3.113.200 Euro

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	250 v. H.

§ 4

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn Sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen Sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind Sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 2.500,- Euro.

§ 5

Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Gemeindehaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.

§ 6

Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500, 510 und 660 und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als allgemeine untere Landesbehörde - Kommunalaufsicht - hat die am 05.02.2002 von der Gemeindevertretung Liebenthal beschlossene Haushaltssatzung mit Bescheid vom 31.05.2002 genehmigt. Sie wird im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" öffentlich bekannt gemacht.

In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 10.06.2002

E g m o n t H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

J o a c h i m S t r e n g e
 Bürgermeister und Vorsitzender der
 Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 05.02.2002 beschlossene Haushaltssatzung bekannt.

Heiligengrabe, den 28.06.2002

Hamelow
 Amtsdirektor

06	Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Papenbruch
----	---

Amt Heiligengrabe/Blumenthal
 Gemeindevertretung Papenbruch

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	Öffentlich	Nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0004/02	77/02	17. 04. 2002	X	

- Betreff: Haushaltssatzung 2002
- Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO Bbg.) in den jeweils gültigen Fassungen
- Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Papenbruch beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002.
- Anlagen: Geforderte Anlagen gemäß § 2 GemHVO:
- Gesamtplan
 - Einzelpläne des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes
 - Vorbericht
 - Finanzplan mit Investitionsprogramm
 - Übersicht die aus Verpflichtungsermächtigungen
 - Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen
 - Wirtschaftspläne
 - Stellenplan

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				7	
Anwesende Vertreter				6	
Beschlissen mit dem Ergebnis					
Ja	Nein	Enthaltungen	Ausschluss Gem. § 28 Gemeindeordnung		
6	-	-	-		
					Protokoll Sitzung vom:
					Seite:

H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

W o e l f e r t
Bürgermeister und Vorsitzender
der Gemeindevertretung

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Papenbruch für das Haushaltsjahr 2002

Auf Grund des §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. April 2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	280.000 Euro
in der Ausgabe auf	316.600 Euro

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	51.100 Euro
in der Ausgabe auf	51.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite | ----- Euro |
| davon zum Zwecke der Umschuldung | ----- Euro |
| 2. der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen | ----- Euro |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | 46.600 Euro |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 4

Entfällt

§ 5

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn Sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen Sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind Sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 2.500,-- Euro.
2. Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Gemeindehaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. Der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.
3. Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500, 510 und 660 und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.
4. Der Kämmerer ist berechtigt im Abschnitt 9, allgemeine Finanzwirtschaft, in unbegrenzter Höhe, über außer- und überplanmäßige Ausgaben zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für die Jahresrechnung notwendig sind.

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als allgemeine untere Landesbehörde - Kommunalaufsicht - hat die am 17.04.2002 von der Gemeindevertretung Papenbruch beschlossene Haushaltssatzung mit Bescheid vom 31.05.2002 genehmigt. Sie wird im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" öffentlich bekannt gemacht.

In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 10.06.2002

E g m o n t H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

B e r n d W o e l f e r t
Bürgermeister und Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Papenbruch in ihrer Sitzung am 17. April 2002 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 28.06.2002

Hamelow
Amtsdirektor

07	Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Wernikow
----	---

Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Wernikow

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0001/02	75/02	22.03.2002	X	

Betreff: Haushaltssatzung 2002
 Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO Bbg.) in den jeweils gültigen Fassungen
 Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Wernikow beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002.
 Anlagen: Geforderte Anlagen gemäß § 2 GemHVO:

Gesamtplan
 Einzelpläne des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes
 Vorbericht
 Finanzplan mit Investitionsprogramm
 Übersicht die aus Verpflichtungsermächtigungen
 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen
 Wirtschaftspläne
 Stellenplan

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7			
Anwesende Vertreter		6			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:	
Ja	Nein	Enthaltungen	Ausschluss Gem. § 28 Gemeindeordnung		
5	1	-	-	Seite:	

H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

M u n d t
Bürgermeister und Vorsitzender
der Gemeindevertretung

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Wernikow für das Haushaltsjahr 2002

Auf Grund des §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 1. März 2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	195.600 Euro
in der Ausgabe auf	205.000 Euro
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	91.000 Euro
in der Ausgabe auf	91.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	----- Euro
davon zum Zwecke der Umschuldung	----- Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	----- Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	34.100 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	250 v. H.

§ 4

Entfällt

§ 5

- Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn Sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen Sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind Sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 2.500,-- Euro.

2. Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen Bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Gemeindehaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. Der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.
3. Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500, 510 und 660 und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.
4. Der Kämmerer ist berechtigt im Abschnitt 9, allgemeine Finanzwirtschaft, in unbegrenzter Höhe, über außer- und überplanmäßige Ausgaben zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für die Jahresrechnung notwendig sind.

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als allgemeine untere Landesbehörde - Kommunalaufsicht - hat die am 22.03.2002 von der Gemeindevertretung Wernikow beschlossene Haushaltssatzung mit Bescheid vom 30.05.2002 genehmigt. Sie wird im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" öffentlich bekannt gemacht.

In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 11.06.2002

E g m o n t H a m e l o w
A m t s d i r e k t o r

Siegel

K l a u s M u n d t
V o r s i t z e n d e d e r G e m e i n d e v e r t r e t u n g

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Wernikow in ihrer Sitzung am 22.03.2002 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 28.06.2002

Hamelow
A m t s d i r e k t o r

08 | Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Zaatzke

Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Zaatzke

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	Öffentlich	Nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0001/02	120/02	18.04.2002	X	

Betreff: Haushaltssatzung 2002
 Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO Bbg.) in den jeweils gültigen Fassungen
 Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Zaatzke beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002.
 Anlagen: Geforderte Anlagen gemäß § 2 GemHVO:

Gesamtplan
 Einzelpläne des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes
 Vorbericht
 Finanzplan mit Investitionsprogramm
 Übersicht die aus Verpflichtungsermächtigungen
 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen
 Wirtschaftspläne
 Stellenplan

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		9			
Anwesende Vertreter		9			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:	
Ja	Nein	Enthaltungen	Ausschluss Gem. § 28 Gemeindeordnung		
9	-	-	-	Seite:	

E g m o n t H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

J o a c h i m K l u c h e r t
 Bürgermeister und Vorsitzender
 der Gemeindevertretung

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Zaatzke für das Haushaltsjahr 2002

Auf Grund des §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.04.2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf
 in der Ausgabe auf

684.700 Euro
 814.800 Euro

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	95.100 Euro
in der Ausgabe auf	95.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	----- Euro
davon zum Zwecke der Umschuldung	----- Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	----- Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	130.100 Euro

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	250 v. H.

§ 4

Entfällt

§ 5

- Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn Sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen Sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind Sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 2.500,-- Euro.
- Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen Bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Gemeindehaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. Der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.
- Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500, 510 und 660 und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.
- Der Kämmerer ist berechtigt im Abschnitt 9, allgemeine Finanzwirtschaft, in unbegrenzter Höhe, über außer- und überplanmäßige Ausgaben zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für die Jahresrechnung notwendig sind.

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als allgemeine untere Landesbehörde - Kommunalaufsicht - hat die am 18.04.2002 von der Gemeindevertretung Zaatzke beschlossene Haushaltssatzung mit Bescheid vom 30.05.2002 genehmigt. Sie wird im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" öffentlich bekannt gemacht.

In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 13.06.2002

E g m o n t H a m e l o w
Amtdirektor

Siegel

J o a c h i m K l u c h e r t
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Zaatzke in ihrer Sitzung am 18. April 2002 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 28.06.2002

Hamelow
Amtdirektor

09	1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal
----	--

Amt Heiligengrabe/Blumenthal

Amts ausschuss

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Amts ausschuss	0010/02	061/02	13.06.2002	X	
Bearbeiter/in		Kürzel		Tag der Erstellung	
Herr Kippenhahn				10. 06. 2002	

Betreff: 1. Nachtragssatzung des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal für das Haushaltsjahr 2002
 Rechtsgrundlage: § 11 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO)
 §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
 Beschlussvorschlag: Der Amtsausschuss des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal beschließt die 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2002.
 Begründung: Der Erlass einer Nachtragssatzung macht sich notwendig, da bisher nicht veranschlagte bzw. zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen und Änderungen im Stellenplan vorgesehen sind.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		15			
anwesende Vertreter		12			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	vom:	
12	-	-	-	Seite:	

H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

B o r k
 Amtsausschussvorsitzender

1. Nachtragshaushaltssatzung
des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 11 der AmtsO i. V. m. §§ 79 und 76 ff. der GO für das Land Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 13. Juni 2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

erhöht	vermindert	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		Gegenüber bisher	Nunmehr festgesetzt auf
um	um	€	€
€	€	€	€

1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	5.700	-	1.255.900	1.261.600
die Ausgaben	5.700	-	1.255.900	1.261.600

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	7.700	-	68.600	76.300
die Ausgaben	7.700	-	68.600	76.300

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von	_____ €	auf	_____ €
	bisher			
davon für Zwecke der Umschuldung	von	_____ €	auf	_____ €
	bisher			
2. der Gesamtbetrag d. Verpflichtungsermächtigungen	von	_____ €	auf	_____ €
	bisher			
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von	209.300 €	auf	210.200 €
	bisher			

§ 3

Keine Änderung.

§ 4

Keine Änderung.

§ 5

Keine Änderung.

§ 6

Keine Änderung.

Die Nachtragssatzung wird entsprechend § 78 Abs. 5 GO ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" öffentlich bekannt gemacht.

In die Anlagen zur Nachtragssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 18.06.2002

E g m o n t H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

H a n s - J o a c h i m B o r k
 Amtsausschussvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende vom Amtsausschuss Heiligengrabe/Blumenthal in seiner Sitzung vom 13.06.2002 beschlossene Nachtragssatzung bekannt.

Heiligengrabe, den 28.06.2002

Hamelow
 Amtsdirektor

10	Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Amtsdirektors des Amtsausschusses Heiligengrabe/Blumenthal
----	---

Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Amtsausschuss

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0007/02	055/02	22.05.2002	X	

Betreff: Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2000 und die Entlastung des Amtsdirektors
 Rechtsgrundlage § 93 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
 Beschlusstext: Der Amtsausschuss beschließt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000. Er genehmigt mit diesem Beschluss die Haushaltsüberschreitungen und spricht dem Amtsdirektor für den genannten Zeitraum eine Entlastung aus.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		15	
anwesende Vertreter		8	
Beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung
8	-	-	-
			Protokoll Sitzung vom:
			Seite:

H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

B o r k
Vorsitzender des
Amtsausschusses

11	Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Amtsdirektors der Gemeinde Blesendorf
----	--

Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Blesendorf

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0004/02	68/02	17.06.2002	X	

Betreff: Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2000 und die Entlastung des Amtsdirektors
 Rechtsgrundlage § 93 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
 Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung Blesendorf beschließt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000. Sie genehmigt mit diesem Beschluss die Haushaltsüberschreitungen und spricht dem Amtsdirektor für den genannten Zeitraum eine Entlastung aus.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7	
anwesende Vertreter		6	
Beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung
6	-	-	-
			Protokoll Sitzung vom:
			Seite:

H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

H l o u s c h e k
Bürgermeister und Vorsitzender

der Gemeindevertretung

12	Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Amtsdirektors der Gemeinde Liebenthal
----	--

Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Liebenthal

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0003/02	107/02	14.05.2002	X	

Betreff: Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2000 und die Entlastung des Amtsdirektors
 Rechtsgrundlage: § 93 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
 Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Liebenthal beschließt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000. Sie genehmigt mit diesem Beschluss die Haushaltsüberschreitungen und spricht dem Amtsdirektor für den genannten Zeitraum eine Entlastung aus.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		9		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		7		
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
7	-	-	-	

H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

S t r e n g e
Bürgermeister und Vorsitzender
der Gemeindevertretung

13	Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Amtsdirektors der Gemeinde Maulbeerwalde
----	---

Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Maulbeerwalde

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0007/02	76/02	31.05.2002	X	

Betreff: Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2000 und die Entlastung des Amtsdirektors
 Rechtsgrundlage: § 93 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
 Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Maulbeerwalde beschließt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000. Sie genehmigt mit diesem Beschluss die Haushaltsüberschreitungen und spricht dem Amtsdirektor für den genannten Zeitraum eine Entlastung aus.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		9		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		7		
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
7	-	-	-	

H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

S e i e r
 Bürgermeister und Vorsitzender
 der Gemeindevertretung

14	Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Amtsdirektors der Gemeinde Papenbruch
----	--

Amt Heiligengrabe/Blumenthal
 Gemeindevertretung Papenbruch

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0006/02	80/02	19.06.2002	X	

Betreff: Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2000 und die Entlastung des Amtsdirektors
Rechtsgrundlage § 93 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung Papenbruch beschließt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000. Sie genehmigt mit diesem Beschluss die Haushaltsüberschreitungen und spricht dem Amtsdirektor für den genannten Zeitraum eine Entlastung aus.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		4		
Beschlossen mit dem Ergebnis				
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	Seite:
4	-	-	-	

H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

W o e l f e r t
 Bürgermeister und Vorsitzender
 der Gemeindevertretung

15	Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Amtsdirektors der Gemeinde Rosenwinkel
----	---

Amt Heiligengrabe/Blumenthal
 Gemeindevertretung Rosenwinkel

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0003/02	45/02	29.05.2002	X	

Betreff: Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2000 und die Entlastung des Amtsdirektors
Rechtsgrundlage § 93 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Rosenwinkel beschließt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000. Sie genehmigt mit diesem Beschluss die Haushaltsüberschreitungen und spricht dem Amtsdirektor für den genannten Zeitraum eine Entlastung aus.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		4		
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
4	-	-	-	

H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

S p i l l e r
 Bürgermeister und Vorsitzender
 der Gemeindevertretung

16	Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Amtsdirektors der Gemeinde Wernikow
----	--

Amt Heiligengrabe/Blumenthal
 Gemeindevertretung Wernikow

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0008/02	78/02	24.05.2002	X	

Betreff: Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2000 und die Entlastung des Amtsdirektors
 Rechtsgrundlage: § 93 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
 Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Wernikow beschließt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000. Sie genehmigt mit diesem Beschluss die Haushaltsüberschreitungen und spricht dem Amtsdirektor für den genannten Zeitraum eine Entlastung aus.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		7		
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
7	-	-	-	

H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

M u n d t
 Bürgermeister und Vorsitzender
 der Gemeindevertretung

17	Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Amtsdirektors der Gemeinde Zaatze
----	--

Amt Heiligengrabe/Blumenthal
 Gemeindevertretung Zaatze

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0012/02	122/02	16.05.2002	X	

Betreff: Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2000 und die Entlastung des Amtsdirektors

Rechtsgrundlage § 93 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
 Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Zaatze beschließt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000. Sie genehmigt mit diesem Beschluss die Haushaltsüberschreitungen und spricht dem Amtsdirektor für den genannten Zeitraum eine Entlastung aus.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		9		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		5		
Beschlussen mit dem Ergebnis				
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	Seite:
5	-	-	-	

H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

K l u c h e r t
 Bürgermeister und Vorsitzender
 der Gemeindevertretung

18	Beschlüsse des Amtsausschusses
----	--------------------------------

Auflistung der Beschlüsse des Amtsausschusses Heiligengrabe/Blumenthal

Nr.	Datum	Inhalt
55/02	22.05.2002	Bestätigung der Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Amtsdirektors
56/02	22.05.2002	Finanzierung der SAM „Verbesserung der touristischen Infrastruktur im Amt Hlgr./Blum.“
57/02	22.05.2002	Vergabe von Leistungen zur Lieferung und Montage von Garagentoren für den Bauhof
58/02	22.05.2002	Beauftragung Einbau von Unterflurhydranten
59/02	22.05.2002	Vergabe von Leistungen – Anschaffung von Funkgeräten für die Feuerwehr

19	Beschlüsse der Gemeinden
----	--------------------------

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Blandikow

Nr.	Datum	Inhalt
62/02	16.05.2002	Maßnahmen des Dorferneuerungsprogrammes 2002
63/02	16.05.2002	Einvernehmenserklärung zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von Windenergieanlagen - abgelehnt
64/02	16.05.2002	Stellungnahme zum Entwurf des Neugliederungsgesetzes der Landesregierung
65/02	16.05.2002	Ausschreibung von Bauparzellen Spotplatz – abgelehnt
66/02	16.05.2002	Auftrag zu Verkaufsverhandlungen
67/02	16.05.2002	Auftrag zu Verkaufsverhandlungen
68/02	13.06.2002	Ergänzende Stellungnahme zum Entwurf des Neugliederungsgesetzes der Landesregierung

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Blesendorf

Nr.	Datum	Inhalt
65/02	25.03.2002	Haushaltssatzung 2002
66/02	29.04.2002	Einvernehmensklärung zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Windenergieanlage - abgelehnt
67/02	07.05.2002	Maßnahmen des Dorferneuerungsprogrammes 2002
68/02	17.06.2002	Bestätigung der Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Amtsdirektors
69/02	17.06.2002	Stellungnahme zum Entwurf des Neugliederungsgesetzes der Landesregierung

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Grabow

Nr.	Datum	Inhalt
67/02	16.05.2002	Nutzung und Bewirtschaftung des Vereins-, Freizeit- und Kulturzentrums Grabow
68/02	16.05.2002	Vergabe von Bauleistungen ländlicher Wegebau Grabow-Kuckucksmühle
69/02	16.05.2002	Vergabe von Bauleistungen für Vereins-, Freizeit- und Kulturzentrum Grabow
70/02	16.05.2002	Stellungnahme zum Entwurf des Neugliederungsgesetzes der Landesregierung

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Jabel

Nr.	Datum	Inhalt
58/02	02.05.2002	Durchführung der Fassadensanierung Wittstocker Chaussee 2
59/02	02.05.2002	Bestätigung der Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Amtsdirektors
60/02	06.06.2002	Stellungnahme zum Entwurf des Neugliederungsgesetzes der Landesregierung
61/02	06.06.2002	Vergabe von Bauleistungen für Bushaltestelle

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Maulbeerwalde

Nr.	Datum	Inhalt
75/02	31.05.2002	Untersuchungen des Wasserwerkes Maulbeerwalde
76/02	31.05.2002	Bestätigung der Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Amtsdirektors
77/02	31.05.2002	Stellungnahme zum Entwurf des Neugliederungsgesetzes der Landesregierung

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Papenbruch

Nr.	Datum	Inhalt
77/02	17.04.2002	Haushaltssatzung 2002
78/02	-----	nicht belegt
79/02	17.04.2002	Haushaltssicherungskonzept 2002

80/02	19.06.2002	Bestätigung der Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Amtdirektors
81/02	19.06.2002	Stellungnahme zum Entwurf des Neugliederungsgesetzes der Landesregierung
82/02	19.06.2002	außerplanmäßige Ausgabe – Scheune Siedlerhof

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Rosenwinkel

Nr.	Datum	Inhalt
44/02	29.05.2002	Einvernehmensklärung zum Antrag auf Dachgeschossaus- und – umbau
45/02	29.05.2002	Bestätigung der Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Amtdirektors
46/02	29.05.2002	Stellungnahme zum Entwurf des Neugliederungsgesetzes der Landesregierung
47/02	29.05.2002	Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstückes
48/02	29.05.2002	Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstückes
49/02	29.05.2002	Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstückes

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Wernikow

Nr.	Datum	Inhalt
78/02	24.05.2002	Bestätigung der Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Amtdirektors
79/02	24.05.2002	Stellungnahme zum Entwurf des Neugliederungsgesetzes der Landesregierung
80/02	24.05.2002	Vergabe von Bauleistungen – Pflasterarbeiten „Alte Schule und Scheune“

20	Mitteilung des Einwohnermeldeamtes zum Ablauf von gültigen Personalausweisen und Reisepässen
----	---

In der zurückliegenden Zeit ist es des Öfteren aufgetreten, dass Bürger erst nach Ablauf der Gültigkeit ihres Personalausweises bzw. Reisepasses zur Neubeantragung beim Einwohnermeldeamt vorstellig wurden.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass jeder Bürger im Besitz eines gültigen Dokumentes sein muss, damit er sich zu jeder Zeit ausweisen kann.

Bitte kontrollieren Sie Ihre Dokumente auf Gültigkeit, damit sie bei der Identifizierung Ihrer Person keine Schwierigkeiten bekommen.

Die Neubeantragung von Personalausweisen bzw. Reisepässen sollte rechtzeitig erfolgen; wir empfehlen Ihnen, ca. 3-4 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit neue Dokumente zu beantragen.

Hamelow
Amtdirektor

21	Mitteilung des Einwohnermeldeamtes zur Bundestagswahl 2002
----	--

Sehr geehrte Bürger und Bürgerinnen,

am 22. September 2002 findet die Bundestagswahl statt.

Die Meldebehörden dürfen nach § 33 Abs. 1 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz – BbgMeldeG) den Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament, mit Landtags- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten sowie Trägern eines Volksbegehrens oder Volksentscheides zum Zwecke der Wahlwerbung Auskunft aus dem Melderegister über Familiennamen, Vornamen, akademische Grade und gegenwärtige Anschriften von Wahlberechtigten erteilen.

Sie haben das Recht, dieser Weitergabe Ihrer Daten zu widersprechen. Dies geschieht durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung bei der Meldebehörde, bei der Sie im Land Brandenburg in alleiniger Wohnung oder in Hauptwohnung gemeldet sind.

Sollten Sie sich für die Einlegung eines Widerspruchs entscheiden, wenden Sie sich bitte unverzüglich an Ihre zuständige Meldebehörde. Dort liegen auch Anträge für Ihre Widerspruchserklärung bereit.

Hamelow
Amtsdirektor

22	Beräumung von Grabstätten des Friedhofes in Blesendorf
----	--

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Friedhofssatzung der Gemeinde Blesendorf – Beschluss-Nr. 14/1994 vom 27.10.1994 und Inkrafttreten der Satzung am 01.01.1995 – § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 5 und § 20 erfolgt die Bekanntmachung zum Abräumen von Grabstellen und die Bekanntmachung von nicht mehr gepflegten Grabstellen.

Friedhof Blesendorf

links 3. Reihe, Nr. 23 und 24
Grabstelle zwischen Mattig und Otto
(Bepflanzung)

links 5. Reihe, Nr. 28
Grabstelle vor Voigt, Helene und Ernst
(Gebüsch)

Das Abräumen erfolgt 3 Monate nach der Bekanntmachung im Schaukasten des Friedhofes. Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden hiermit aufgefordert, die o. g. Grabstellen innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung in Ordnung zu bringen. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, verliert sein Nutzungsrecht. Die Grabstellen werden dann zu Lasten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet. Die Kosten schließen auch die Entsorgung von Grabmalen und Grabeinfassungen u. a. ein. Wir weisen darauf hin,

dass alle Nutzungsberechtigten von Grabstellen verpflichtet sind, nicht standfeste Grabmale sichern zu lassen oder umzulegen, um auf diese Weise Unfälle zu vermeiden.

Heiligengrabe, 18.06.2002

Hamelow
 Amtsdirektor

23	Beräumung von Grabstätten des Friedhofes in Jabel
----	---

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Friedhofssatzung der Gemeinde Jabel – Beschluss-Nr. 14/1994 vom 01.08.1994 - § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 5 und § 20 erfolgt die Bekanntmachung zum Abräumen von Grabstellen und die Bekanntmachung von nicht mehr gepflegten Grabstellen.

Friedhof Jabel

- links Reihe 1, Nr. 1 und 2
 Görn, Frieda
 Görn, Adolf
- links Reihe 2, Nr. 6
 Walter, Natalie
- links Reihe 3, Nr. 10
 Giese, Fritz
- links Reihe 4, Nr. 10
 Wermich, Bertha
- links Reihe 5, Nr. 1 und 2
 Gützkow, Wilhelm
 Gützkow, ? (Doppelgrabstelle)
- rechts Reihe 2, Nr. 6 und 7
 Jacobs, Marta
 Jacobs, August
- rechts Reihe 4, Nr. 1
 Hahn, Berta
- rechts Reihe 11, Nr. 8 und 9
 Schreib, Otto
 Schreib, Berta
- rechts Reihe 12, Nr. 8
 Knull, Anne-Katrin
- rechts Reihe 12, Nr. 14
 Ziener, Malte
- rechts Reihe 13, Nr. 2 und 3
 Pilgrim, Ewald
 Pilgrim, Gisela
- rechts Reihe 13, Nr. 5
 Hahn, ?
- rechts Reihe 13, Nr. 8
 Wiedenhöft, Heinz
- rechts Reihe 13, Nr. 9
 Name unbekannt (neben Wiedenhöft, Heinz)

rechts Reihe 19, Nr. 5 und 6
Naumann, Elli
Naumann, Paul

Das Abräumen erfolgt 3 Monate nach der Bekanntmachung im Schaukasten des Friedhofes Jabel. Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden hiermit aufgefordert, die o. g. Grabstellen innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung in Ordnung zu bringen. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, verliert sein Nutzungsrecht. Die Grabstellen werden dann zu Lasten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet. Die Kosten schließen auch die Entsorgung von Grabmalen und Grabeinfassungen u. a. ein. Wir weisen darauf hin, dass alle Nutzungsberechtigten von Grabstellen verpflichtet sind, nicht standfeste Grabmale sichern zu lassen oder umzulegen, um auf diese Weise Unfälle zu vermeiden.

Heiligengrabe, 28. Mai 2002

Hamelow
Amtdirektor

24	Beräumung von Grabstätten des Friedhofes in Grabow
----	--

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Friedhofssatzung der Gemeinde Grabow – Beschluss-Nr. 15/1994 vom 06.06.1994 - § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 5 und § 20 erfolgt die Bekanntmachung zum Abräumen von Grabstellen und die Bekanntmachung von nicht mehr gepflegten Grabstellen.

Friedhof Grabow

Feld B 1. Reihe, Nr. 35
Kohse, Paul
Feld B 1. Reihe, Nr. 51 bis 61
alte Grabeinfassungen mit Resten von Steinen
Feld B 1. Reihe, ganz hinten
Doppelgrabstelle ohne Grabstein
Feld B 2. Reihe, Nr. 29
Lengnick, Hermann
Feld B 2. Reihe, Nr. 53 bis 55
unbekanntes Grab
Feld B 2. Reihe, Nr. 56 und 57
Pohlmann, Max – Doppelgrabstelle
Feld B 2. Reihe, Nr. 58 und 59
nur noch die Einfassung
Feld B 2. Reihe, Nr. 60
Dietrich, Alfred
Feld A 5. Reihe, Nr. 19
Sachers, Marie
Feld A 5. Reihe, Nr. 21
Käthke, Agnes
Feld A 6. Reihe, Nr. 9
Otto Hausfeld
Feld A 6. Reihe, Nr. 20

Igel, Johann

Feld A 6. Reihe, Nr. 21

Weichert, Marta

Feld A 7. Reihe, Nr. 10

Hausfeld, Gertrud

Feld A 8. Reihe, Nr. 8

Nepolski, Peter

Feld A 8. Reihe

umgefallener Grabstein neben Nepolski

Feld A 9. Reihe, Nr. 1

Dieckhoff, Marie

Das Abräumen erfolgt 3 Monate nach der Bekanntmachung im Schaukasten des Friedhofes Grabow. Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden hiermit aufgefordert, die o. g. Grabstellen innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung in Ordnung zu bringen. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, verliert sein Nutzungsrecht. Die Grabstellen werden dann zu Lasten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet. Die Kosten schließen auch die Entsorgung von Grabmalen und Grabeinfassungen u. a. ein. Wir weisen darauf hin, dass alle Nutzungsberechtigten von Grabstellen verpflichtet sind, nicht standfeste Grabmale sichern zu lassen oder umzulegen, um auf diese Weise Unfälle zu vermeiden.

Heiligengrabe, 05. Juni 2002

Hamelow
Amtdirektor

25	Beräumung von Grabstätten des Friedhofes in Maulbeerwalde
----	---

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Friedhofssatzung der Gemeinde Maulbeerwalde – Beschluss-Nr. 13/1994 vom 01.08.1994 - § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 5 und § 20 erfolgt die Bekanntmachung zum Abräumen von Grabstellen und die Bekanntmachung von nicht mehr gepflegten Grabstellen.

Friedhof Maulbeerwalde

rechts 4. Reihe, Nr. 1 und 2
Bolzmann, Ernst - Doppelgrabstelle

Das Abräumen erfolgt 3 Monate nach der Bekanntmachung im Schaukasten des Friedhofes. Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden hiermit aufgefordert, die o. g. Grabstellen innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung in Ordnung zu bringen. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, verliert sein Nutzungsrecht. Die Grabstellen werden dann zu Lasten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet. Die Kosten schließen auch die Entsorgung von Grabmalen und Grabeinfassungen u. a. ein. Wir weisen darauf hin, dass alle Nutzungsberechtigten von Grabstellen verpflichtet sind, nicht standfeste Grabmale sichern zu lassen oder umzulegen, um auf diese Weise Unfälle zu vermeiden.

Heiligengrabe, 18.06.2002

Hamelow
Amtdirektor

26 | Angebote für Bauland und Wohngebäude

Bauland in Maulbeerwalde

3.431 m² - Jägerstraße o. 3.587 m² - Feldstraße
zur Bebauung mit einem Wohnhaus – vermessen
MINDESTANGEBOT: je **8.950,00 €**

Bauland in Blumenthal

Wittstocker Chaussee
Bodenrichtwert **15,34 €/m²**

16909 Blandikow, Dorfstraße 18

ehem. großes Bauernhaus, letzte Nutzung Kita, Bj. um 1900
Grundstücksfläche 1.319 m²
Mindestgebot: **81.807,00 €**

16909 Grabow, Blumenthaler Str. 20

G u t s h a u s

Autobahnauffahrt Hamburg - Berlin - Rostock 15 min.

9770 m², Dorfmitte - ruhige Lage - **3 km zum See**
Baujahr und Bauweise: vor 1900, Mauerwerksbau verputzt
Geschosse: 2 Vollgeschosse, Dachgeschossausbau vorbereitet
Nutzfläche: Erd-/Obergeschoss 680 m², Keller 230 m²
Wände: innen und außen Mauerwerk
Decken: Kellerdecke massiv, Geschossdecken Holzbalken verputzt
Dach: Biberschwanzdach in Doppeldeckung
Fenster: Thermofenster mit Holzjalousien
Türen: Holztüren
Heizung: Ofenheizung
1994/1995 Außenhautsanierung (Dach und Fassade, außer Sockel)
Erschließung: Anschluss zentrale Wasserversorgung, öffentliche Abwasserleitung
vorhanden, Anschluss muss noch erfolgen
Nutzung: leerstehend
Nutzungsvorschlag: **Hotel, Ferienobjekt bzw. Tagungsstätte**
Das Gebäude ist ein eingetragenes Denkmal.
Verhandlungspreis: **306.775,00 €**

weitere Baugrundstücke

B-Plangebiet „Alte Gärtnerei“ in Zaatze
B-Plangebiet „Südliche Dorfstücke“ in Blumenthal

Die Angebote sind einzureichen bei der Amtsverwaltung
Heiligengrabe/Blumenthal, Am Birkenwäldchen 1A,
16909 Heiligengrabe, Tel. 033962/67320 - Fax / 67333

27	Angebote für Bauland in der Gemeinde Heiligengrabe auf dem Gebiet des Zweckverbands „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“
----	--

1. Gemarkung Heiligengrabe, Flur 1, Flurstück 363 mit einer Größe von 426 m² sowie Flurstück 384 mit einer Größe von 50 m² zur Bebauung mit einem Einfamilienhaus. Das Grundstück ist vermessen. Der Kaufpreis beträgt 22,50 EUR/m². Der Grundstückskaufpreis beträgt demnach insgesamt: 10.710,00 EUR.
2. Gemarkung Heiligengrabe, Flur 1, Flurstück 360 mit einer Größe von 444 m² sowie Flurstück 381 mit einer Größe von 113 m² zur Bebauung mit einem Einfamilienhaus. Das Grundstück ist vermessen. Der Kaufpreis beträgt 22,50 EUR/m². Der Grundstückskaufpreis beträgt demnach insgesamt: 12.532,50 EUR.

Für Trink- und Abwasseranschlüsse werden keine zusätzlichen Anliegerbeiträge erhoben.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“ Tel.: 033962/50257 – Fax: 033962/50909

28	Bekanntmachung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung – Bodenordnungsverfahren Halenbeck
----	--

Amt für Flurneuordnung und
ländliche Entwicklung Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4e
16816 Neuruppin

**Bodenordnungsverfahren Halenbeck
Verf.-Nr. 4003F**

2. Änderungsbeschluss

1. Das durch Beschluss vom 23. Mai 1996 und 1. Änderungsbeschluss vom 18. September 1998 festgestellte Verfahrensgebiet wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) i. V. m. § 8 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1173) wie folgt geändert.
2. Zum Verfahren werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke zugezogen und auch insoweit das Bodenordnungsverfahren angeordnet:

Land: Brandenburg
Landkreis: Prignitz
Gemeinde: Halenbeck-Rohlsdorf
Gemarkung Halenbeck Flur 3 Flurstück 257/6

Gemarkung Brügge Flur 1 Flurstücke 34, 36-42, 45/1, 48-53, 55/1,
56, 57/1, 60, 61, 64/2
Flur 2 Flurstück 3

Gemarkung Rohlsdorf Flur 5 Flurstück 48

Gemeinde: Sadenbeck

Gemarkung Sadenbeck Flur 5 Flurstücke 7, 8, 11, 12

Landkreis: Ostprignitz-Ruppin
Gemeinde: Blesendorf
Gemarkung Blesendorf Flur 3 Flurstücke 1-3, 5-13, 115, 117-121, 130
Flur 4 Flurstücke 10/1, 10/2, 19, 54, 58, 59, 60

Aus dem Verfahren werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke entlassen:

Land: Brandenburg
Landkreis: Prignitz
Gemeinde: Halenbeck-Rohlsdorf

Gemarkung Brügge Flur 3 Flurstück 33/1
Flur 4 Flurstück 26/1

Gemeinde: Sadenbeck
Gemarkung Sadenbeck Flur 4 Flurstück 256/4

Stadt: Meyenburg
Gemarkung Schmolde Flur 10 Flurstücke 27/2, 28/2
Flur 14 Flurstück 22/2

Landkreis: Ostprignitz-Ruppin
Gemeinde: Niemerlang
Gemarkung Niemerlang Flur 1 Flurstück 247

3. Die geänderten Grenzen des Verfahrensgebietes sind auf der Gebietskarte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt. Das Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von 4252,7506 ha.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Verfahrensgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Bodenordnung dies erfordert.

4. Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in den im Verfahrensgebiet gelegenen Gemeinden und in den an diese angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

5. **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden bezüglich der zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücke aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin in 16816 Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4 e anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme des Änderungsbeschlusses hat keinen Einfluss auf den Fristablauf und der damit verbundenen Rechtsfolge.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von

Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Darunter fallen insbesondere auch grundbuchlich nicht gesicherte Nutzungsrechte von Gebäudeeigentümers auf fremden Grund und Boden.

6. Einschränkungen

Unter sinngemäßer Anwendung von § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und weitergehende Ausgleichsleistungen festlegen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Finanzierung des Verfahrens

Gemäß § 62 LwAnpG trägt die Kosten des Verfahrens zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse das Land.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft. Diese wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des allgemeinen Küstenschutzes“ gefördert.

8. Die sofortige Vollziehung dieses Änderungsbeschlusses wird angeordnet.

Begründung

Das Verfahrensgebiet des BOV Halenbeck wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 8 FlurbG geändert, um den Zweck der Flurneuordnung möglichst vollkommen erreichen zu können.

Die Änderung Verfahrensgebietes im Bereich des Blesendorfer Grabens wurde notwendig, weil der im Kataster ausgewiesene Grenzgraben zwischen den Gemarkungen Sadenbeck, Rohlsdorf und

Blesendorf zu DDR-Zeiten ausgebaut und in seinem Verlauf verändert wurde. Flurstücke wurden zerschnitten, so dass entstandene Flurstücksteile ohne Zuwegung sind. Die freie Verfügbarkeit ist somit eingeschränkt. Für eine sinnvolle Bewirtschaftung sind derzeit Nutzungstauschvereinbarungen und Unterverpachtungen erforderlich. Insofern sind auch für diese Flächen die Voraussetzungen und die Notwendigkeit zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse gemäß § 53 ff. LwAnpG gegeben.

Die im Brügger Waldgebiet gelegenen Flurstücke wurden zum Verfahrensgebiet zugezogen, da andernfalls eine ungeordnete Insel forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke verbleiben würde.

Das Flurstück 257/6 der Flur 3 in der Gemarkung Halenbeck war Gegenstand des zwischenzeitlich abgeschlossenen Bodenordnungsverfahrens Halenbeck/Pflegestützpunkt und wurde nunmehr aus vermessungstechnischen Gründen zum Verfahrensgebiet zugezogen.

Schließlich wurden mit der Änderungen des Verfahrensgebietes Anregungen betroffener Grundstückseigentümer und betroffenen Gemeinden entsprochen.

Die sofortige Vollziehung des Änderungsbeschlusses wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

Die über mehrere Jahre notwendige Verfahrensdauer muss im Interesse aller Beteiligten gerade deshalb mit einer zügigen Verfahrensbearbeitung einhergehen. Insbesondere im Hinblick auf die Größe des Verfahrensgebietes mit ca. 4.253 ha und mehr als 475 Teilnehmern sowie der Bedeutsamkeit der möglichst zügigen Neuordnung der Eigentumsverhältnisse für die örtlichen Landwirtschaftsbetriebe kann eine Verzögerung in der Verfahrensführung durch die aufschiebende Wirkung einzelner Widersprüche nicht hingenommen werden.

Durch die gesetzlich geregelte Verfahrensführung in Form einer stufenweisen - jeweils für sich anfechtbaren - Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse ist gewährleistet, dass Eingriffe in geschützte Rechtsbereiche der Beteiligten ausschließlich auf der Grundlage einer uneingeschränkten Anhörung und Einbeziehung der Betroffenen vorgenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, 17.04.2002

Wedel
Amtsleiter

Der o. g. Beschluss einschließlich der Gebietskarte und Flurkartenausschnitte liegt zur Einsichtnahme mit dem Tag der Bekanntmachung im

Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe

beim Bauamt zu den Öffnungszeiten des Amtes aus.

29	Bekanntmachung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung – Bodenordnungsverfahren Jabel/Schweineställe
----	--

Amt für Flurneuordnung und
ländliche Entwicklung Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin

**Bodenordnungsverfahren
Jabel/Schweineställe
Verf.Nr.: 4112L**

B e s c h l u s s

1. Für Teile der Gemeinde Jabel, Gemarkung Jabel, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 64 i. V. m. § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) und § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1173), ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.
2. Das Verfahrensgebiet umfasst die Flurstücke:

Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin	
Gemeinde:	Jabel	
Gemarkung:	Jabel	
Flur:	2	Flurstücke: 115 und 123/10

und die darauf befindliche Bebauung:

- | | |
|-------------------------------|---------------------------|
| 1. Bullenstall mit Unterstand | 2. Offene Unterstellhalle |
| 3. Schweinestall | 4. Schweinestall |
| 5. Hühnerställe mit Verbinder | |

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 25 000 und einem Flurkartenauszug dargestellt. Es hat eine Größe von 2,3840 ha.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes anhand der Flurstücksgrenzen ist keine Vorentscheidung bezüglich der den Baulichkeiten ggf. zuzuordnenden Fläche.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und der aufstehenden Bebauung sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken oder der Bebauung.
4. Der Beschluss wird in der Gemeinde Jabel öffentlich bekannt gemacht.
5. Über die Flurstücke darf bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit Genehmigung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin verfügt werden. In den Grundbüchern werden für die Flurstücke Zustimmungsvorbehalte gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG) eingetragen.

6. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Begründung

Mit Schreiben vom 12. Dezember 1996 wurde beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin die Durchführung eines Verfahrens zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den Bestimmungen des LwAnpG beantragt.

Ausgehend von den vorgelegten Bauunterlagen und der Erklärung eines Zeitzeugen wurden der Bullenstall mit Unterstand, die offene Unterstellhalle, die Schweineställe und die Hühnerställe mit Verbinder auf den Flurstücken 115 und 123/10 in der Flur 2 der Gemarkung Jabel zwischen 1960 und 1984 von der LPG „Neues Leben“ Jabel bzw. der LPG Tierproduktion „Neues Leben“ Jabel errichtet.

Bei der bebauten Fläche des Flurstückes 123/10 handelt es sich um ein ehemals volkseigenes Grundstück. Das Flurstück 115 war in die LPG eingebracht.

Als Rechtsnachfolgerin der errichtenden LPG'en ist die JAGRA Agrarproduktion GmbH Jabel Eigentümerin der Gebäude. Dabei handelt es sich um selbständiges, vom Eigentum am Grund und Boden getrenntes Gebäudeeigentum nach Art. 233 § 2b Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

Zur Herstellung der Einheit von Boden und Gebäudeeigentum im ländlichen Raum ist somit ein Verfahren nach § 64 i. V. m. §§ 53 ff. LwAnpG durchzuführen.

Da ein freiwilliger Landtausch mangels vollständiger Einigung zwischen den Teilnehmern über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und die Abfindung der grundstücks- und gebäudebezogenen Rechte nicht durchgeführt werden kann, wurde gemäß § 56 Abs. 1 LwAnpG ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.

Rechtsgrundlage für die Anordnung und Eintragung des Zustimmungsvorbehaltes ist § 13 Satz 2 GBBerG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 BoSoG. Gemäß § 13 Satz 1 GBBerG können in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG dingliche Rechte an Grundstücken aufgehoben, geändert oder neu begründet werden. Der § 6 Abs. 4 BoSoG sieht bei entsprechender Anwendung vor, dass innerhalb eines Verfahrens nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG die Flurneuordnungsbehörde anordnen kann, dass über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit ihrer Genehmigung verfügt werden darf. Die Anordnung hindert Verfügungen jedoch nur, wenn im Grundbuch ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt eingetragen ist.

Der Zustimmungsvorbehalt soll die Durchführung des angeordneten Verfahrens sichern. Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass Verfügungen über dingliche Rechte am Grundstück und grundstücksgleichen Rechten vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensführung beeinträchtigen oder verhindern. Gleichzeitig wird durch den Zustimmungsvorbehalt gewährleistet, dass das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin frühzeitig von allen grundstücksbezogenen Verfügungen erfährt und die Beteiligten zeitnah in die Verfahrensführung einbeziehen kann.

Die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes ist auch verhältnismäßig. Das Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers ist nur unerheblich beschränkt, da Verfügungen jederzeit genehmigt werden, wenn diese die Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigen.

Einschränkungen

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und weitergehende Ausgleichsleistungen festlegen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, 29. Mai 2002

Wedel
Amtsleiter

Der o. g. Beschluss einschließlich der Gebietskarte und Flurkartenausschnitte liegt zur
Einsichtnahme mit dem Tag der Bekanntmachung im
Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe
beim Bauamt zu den Öffnungszeiten des Amtes aus.

30	Information des Landesamtes für Verbraucherschutz und Landwirtschaft
----	--

Kartoffeln

Für Bestände mit Auflauf nach dem 10.05. wird vorerst bis zum 13.06.2002 noch kein Spritzstart signalisiert.

Für Schläge mit Auflauf bis zum 10.05., die der Gefährdungsgruppe 1 (GG1) zuzuordnen sind und im Einzugsbereich der Meteorologischen Stationen Potsdam und Wittenberg bzw. Baruth und Wiesenburg liegen, wird ab 07.06. bzw. 08.06. Behandlungsbeginn empfohlen. Da die Kartoffeln in der Regel erst um Mitte Mai bzw. im Verlauf der 3. Maidekade aufgelaufen sind, dürfen der ausgewiesene Termin wenn überhaupt, nur für Einzelschläge relevant sein.

Bisher wurde im Feldbestand noch kein Krautfäulebefall festgestellt.

Aus dem Kleingartenbereich (meist frühe, anfällige Sorten, vorgekeimt) liegen bisher folgende Meldungen vor:

- 28.05. Blankensee (TF)
- 04.06. Blumenthal (OPR)
- 05.06. Dolgeln (MOL)

Kontinuierliche und intensive Befallkontrollen auf möglichen Primärbefall sind jetzt insbesondere bei anfälligen Sorten und nach Niederschlägen zu empfehlen.

Bei den Bestandskontrollen ist gleichzeitig auf Befall durch den **Kartoffelkäfer** zu achten. Erste Junglarven wurden am 05.06. (OPR) beobachtet. In der Westprignitz, Raum Perleberg, war Ende Mai eine stärkere Aktivität des **Gartenlaubkäfers** auffällig.

Die Anschlussbehandlungen zur **Vektorbekämpfung in Vermehrungsbeständen** sind in Abhängigkeit von der Präparatewahl zu gewährleisten. Die Flugaktivität der Kartoffelblattläuse und anderer potentieller Virusvektoren zeigt eine zunehmende Tendenz. Das trifft örtlich (z. B. OPR/PR) auch auf die Blattbesiedlung unbehandelter Bestände zu.

Nichtamtlicher Teil

Blandikow

Ein herzliches Dankeschön!

Die Gratulanten sind gegangen, das Festzelt wieder leer.
Unser Jubiläum ist so super vergangen, das freut uns von Herzen sehr.

Ein Dank den vielen Chören, für festliche Gesänge.
Wir werden sie noch lange hören, in der Erinnerung an jublierende Klänge.

Ein Dank für die schönen Geschenke, sie sind alle aufgebaut.
Jeder von uns gern daran denke, mit welcher Ehre wir wurden betraut.

Es tat so gut zu sehen, wie viele Helfer zur Seite standen,
und im Handumdrehen war geschmückt und hingen die Girlanden.

Euch Bäckerinnen ein großes Lob, der Kuchen war so lecker.
Und dem Koch der Erbsuppe mit Brot, auch, es gab kein Gemecker.

Da solch ein Fest nicht möglich, ohne spendable Sponsoren,
sollen sie genannt hier sein, so ganz unverfroren.

Danke Firma Schwarz Blandikow
Thema GmbH Heiligengrabe
Adler-Apotheke Wittstock
Firma Enghardt Blandikow
Arius GmbH Blandikow
Kronotex Heiligengrabe
Autohaus Valeske Wittstock
Gemeinde Blandikow
Gaststätte Meusburger
Getränkeabholmarkt Ellfeldt

Nun frisch ans Werk und weiter geprobt,
dass jeder merkt, wir wurden nicht umsonst gelobt.

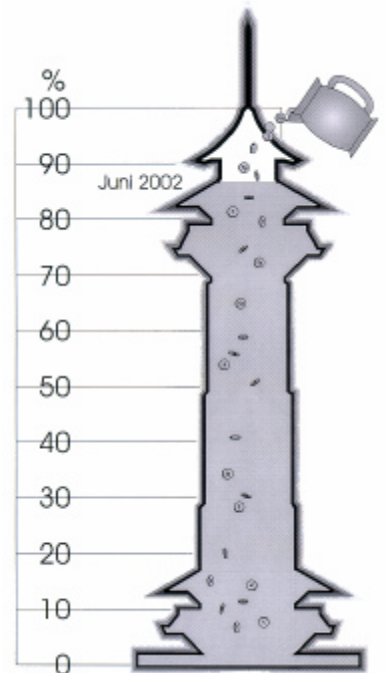
Die Blandikower Feldlerchen

Blumenthal

Neues vom Aussichtsturmbau Blumenthal e.V.

Mit dem 11.06.2002 wurde für die Verwirklichung unseres Aussichtsturmbauprojektes ein großer Meilenstein überwunden! Nach mittlerweile etwa 3 Jahren engagierter Vereinsarbeit zahlte sich nun alle Mühe aus. Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung in Neuruppin hat uns aus EU- und Landesmitteln einen Zuwendungsbescheid über Fördermittel in Höhe von ca. 236.000,- Euro zur Realisierung des Projektes bewilligt. Dies sind etwa 80 % der Gesamtkosten. Die Idee, das Konzept und der mit dem Projekt verbundene Zweck, nämlich einen Beitrag zur Förderung der Heimatpflege in unserer Region zu leisten, haben alle Beteiligten und die Behörden überzeugt. An dieser Stelle möchten wir uns nochmals bei allen Mitwirkenden, Sponsoren und Behörden für die bisherige Unterstützung bedanken. Insgesamt ist der Finanzierungstopf (siehe Grafik) nun mit ca. 88% gefüllt.

Somit möchten wir nochmals alle Bürgerinnen und Bürger des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal, die uns unterstützen möchten, aber bisher noch nicht die Gelegenheit zur Überweisung einer Spende hatten, dazu aufrufen, dies noch zu tun. Für die Auffüllung unserer Eigenmittel zur Restfinanzierung des Aussichtsturmbauprojektes ist dies momentan die beste Hilfe.



Bitte benutzen Sie dazu die Überweisungsträger aus dem vorletzten Amtsblatt oder überweisen Sie mit dem **Verwendungszweck „Förderung der Heimatpflege“ an den Aussichtsturmbau Blumenthal e.V., auf das Konto:1670000784, BLZ:16050202 bei der Sparkasse OPR.**

Zum weiteren Werdegang können wir schon folgendes mitteilen: Die abschließenden Planungsarbeiten sind auf den Weg gebracht und werden voraussichtlich bis Ende November 2002 abgeschlossen sein. Parallel dazu werden noch in diesem Jahr die ersten vorbereitenden Arbeiten an der Zuwegung, am Wanderweg, am geplanten Standort sowie an der Parkfläche beginnen. Der eigentliche Turmbau wird dann im Frühjahr 2003 mit dem Setzen der Fundamente seinen Anfang nehmen und bis zum Herbst abgeschlossen sein. Somit ist die Realisierung unseres Vorhabens nicht mehr in Frage gestellt. Insbesondere die Bürger des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal können sich nun darauf freuen, bald einen besonderen Ausflugs- und Treffpunkt in ihrer Region nutzen zu können. Darüber hinaus erfolgt auch eine Einbindung des Aussichtsturmstandortes in das regionale und überregionale Rad- und Wanderwegenetz, welches zur Zeit in Planung ist. Zum Schluss möchten wir noch die momentanen Sponsoringaktivitäten des Hagebaumarktes Wittstock anlässlich dessen bevorstehenden 10-jährigen Bestehens im August 2002 zu Gunsten unseres Vereins besonders erwähnen. Eine gemeinsame Zollstockaktion ist geplant. Eine limitierte Anzahl mit Sonderaufdruck kann man demnächst im Hagebaumarkt Wittstock und auch bei uns in Blumenthal erwerben, ein Muss für jeden Zollstocksammler!

Danke!

Detlef Glöde
Vereinsvorsitzender

Heiligengrabe

Rentnernachmittag

Liebe Heiligengraber Senioren,
wir treffen uns am Mittwoch, dem 03.07.2002 um 14.00 Uhr in der Kita Heiligengrabe zur gemeinsamen Aktion mit den Kindern.

Einladung zu 40 Jahren FSV Heiligengrabe

Der Auftakt zu den Feierlichkeiten wird am 16.08.2002 um 19.30 Uhr im Heiligengraber Krug gegeben. Dort findet die Jubiläumsfeier statt.

Am 17.08.2002 finden auf dem Sportplatz ab 12.30 Uhr Fußballturniere statt. Die Mannschaft des Heiligengraber FSV spielt gegen die „Kuckuck Kickers“ und die langjährigen Sportfreunde aus Welzow (Spieldauer 2 x 25 Minuten).

Gegen 15.00 Uhr wird Kaffee und Kuchen bereitgehalten. Ein Auftritt des Heiligengraber Chores und der Blandikower Feldlerchen folgt im Festzelt.

Außerdem wird Folgendes geboten:

- Kinderbelustigung (Springburg)
- Autoservice Freyer stellt die neuesten Autos und Motorräder vor. Probefahrten werden ermöglicht.
- Infostand der Bundeswehr und Fahrten mit dem Bundeswehr-Jeep
- Polizei wird mit vor Ort sein (Geschwindigkeitskontrollen und Alkoholtest)

Zur Freude aller spielen zwischendurch die Feldlerchen gegen die Fußballerfrauen.

Für das leibliche Wohl ist bis in die späten Abendstunden gesorgt.

Um 20.00 Uhr findet der Tanz im Festzelt statt.

Am 18.08.2002 sind alle zum Frühschoppen mit Blasmusik um 10.00 Uhr eingeladen.

Imbiß und Getränke sind vorhanden.

Wir freuen uns auf ein schönes Fest und rege Teilnahme.

Norbert Städtke

Vorsitzender

Rosenwinkel

Dorffest 2002

Am Sonnabend, dem 13.07.2002, veranstaltet die Gemeinde Rosenwinkel das traditionelle Dorffest. Die Veranstaltungen werden um 14.30 Uhr auf dem Dorfplatz eröffnet. Für eine musikalische Umrahmung sorgen die Jagdhornbläser aus Pritzwalk und Herr Bork aus Heiligengrabe. Natürlich wird für jeden etwas geboten und es gibt wieder Leckeres aus dem heimischen Backofen. Für die Kinder kommt das Spielmobil mit der Springburg und sorgt für viel Spaß. Um 20.00 Uhr wird der Sommernachtsball mit Herrn R. Vorwerk im Festzelt eröffnet.

Bei schlechtem Wetter finden die Nachmittagsveranstaltungen im Festzelt statt.

Spiller

Bürgermeister

Zaatzke

Sommerfest für Kinder

Am Freitag, dem 19.07.2001, findet auf dem Gelände der Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ in Zaatzke das diesjährige Sommerfest statt. Die Veranstaltung wird um 15.00 Uhr eröffnet. Für unsere Kinder und Gäste gibt es Kaffee und frischen Kuchen, der von den Muttis gebacken wurde - auch für Bratwurst, Getränke und Eis ist bestens gesorgt. Im Vorfeld werden die Kinder ein kleines Programm für die Sponsoren des vergangenen Jahres aufführen und sich damit für die großzügige Hilfe und Unterstützung bedanken. Die Musikboutique mit Norbert Lauck aus Potsdam wird dann den Nachmittag mit Spielen für Groß und Klein gestalten. Neben toller Musik gibt es auch Unterhaltsames für alle Beteiligten. Alle Eltern, Großeltern und natürlich alle Bürger der Gemeinde, insbesondere unsere Rentner und Vorruehändler sind herzlich eingeladen. Gegen 18.00 Uhr wollen wir das Sommerfest ausklingen lassen.

H. Lewandowski
 Kindertagesstätte
 „ Gänseblümchen“

Veranstaltungen

Übersicht über Veranstaltungen in den Gemeinden des Amtsbereiches und Umgebung

12.07.-14.07.	
Wittstock, Flugplatz Alt-Daber	Psycholympics
13.07.	
Rosenwinkel	Dorffest
19.07.	
Zaatzke, Kita Gänseblümchen	Sommerfest für alle Bürger und Gäste
20.07.	
Blandikow	Dorffest
24.07.	
Wittstock, St. Marienkirche	19.00 Uhr Konzert für Trompete und Orgel
03.08.	
Zaatzke, Sportplatz	10.00 Uhr Fußballturnier um den Amtspokal
03.08.	
Wittstock, Amtshof	22.00 Uhr „City“ im Konzert
04.08.	
Wittstock, Bahnhof	8.00 Uhr Radtour ins Ruppiner Land und in die Uckermark des Wittstocker Radfahrvereins 750 e.V.
10.08.	
Grabow	Dorffest
10.08.	
Jabel	Dorffest
16.08.-18.08.	
Heiligengrabe	10.00 Uhr 40 Jahre Fußballverein FSV Heiligengrabe
24.08.-25.08.	
Freyenstein, Reitplatz	8.00 Uhr 51. Reit- und Fahrturnier, Reit- und Fahrverein Freyenstein e. V.
24.08.-25.08.	
Wittstock, Bahnhof	9.00 Uhr Fünf-Flüsse-Fahrt in die westl. Prignitz des Wittstocker Radfahrvereins 750 e.V.

24.08.	
Neu-Daber, Schießstand	9.00 Uhr Heidepokal, Jagdliches Schießen
24.08.	
Maulbeerwalde	10.00 Uhr Erntefest
24.08.	
Rosenwinkel	Parkfest
25.08.	
Wittstock	10.00 Uhr Orchesterfestival
25.08.	
Wittstock, St. Marienkirche	19.30 Uhr Ivan Rebroff singt in Wittstock
29.08.	
Blandikow, Kirche	20.00 Uhr Musik für Panflöte und Orgel
30.08.-01.09.	
Alt-Daber, Flugplatz	Airbase 5000
31.08.	
Zaatzke, Insel	10.00 Uhr Erntefest
31.08.-01.09.	
Papenbruch	Sommerfest
06.09.	
Wittstock, Rathaus	19.30 Uhr Jürgen Hart „Schöne Geschichten“ - Kabarett
07.09.	
Blandikow	Erntefest
08.09.	
Wittstock, Bahnhof	7.00 Uhr Rund um den Scharmützelsee Wittstocker Radfahrverein 750 e.V.
08.09.	
Heiligengrabe, Wittstock	11.00 Uhr Tag des offenen Denkmals
14.09.	
Wernikow	Erntefest

Bitte auch die Veröffentlichungen in der Tagespresse und in den Schaukästen beachten!

Veranstaltungen des Klosters Stift zum Heiligengrabe

Führungen (Treffpunkt Kapelle)

April bis Oktober Di – Sa 11.00 Uhr und 14.00 Uhr

So 12.30 Uhr und 14.00 Uhr

Preise: pro Person 3 €(ermäßigt 1,50 €)

Gruppen pro Person 2 €

Kontakt unter:

Kloster Stift zum Heiligengrabe

Stiftgelände 1

16909 Heiligengrabe

Tel.:033962/80820 (Gruppenvoranmeldungen)

Tel.:033962/80815 (Konzerte und Führungen)

Fax:033962/80840

E-Mail: klosterstiftzumheiligengrabe@t-online.de

13.07. um 19.00 Uhr – Musik und Poesie zum Thema „Nacht und Sterne in der Kapelle

20.07. um 19.00 Uhr – Abschlusskonzert der 23. Kyritzer Bläserrüste – Konzert in der

Stiftskirche

- 27.07. um 18.00 Uhr bis 03.08. – Woche der Alten Musik – Kurse und Konzerte mit dem
„Trio Voccord“
- 27.07. um 19.00 Uhr – Lieder und Instrumentalmusik der Shakespeare-Zeit in der Kapelle
- 28.07. um 10.00 Uhr – Sommergottesdienst in der Stiftskirche
- 02.08. um 20.00 Uhr – Abschlusskonzert der Woche der Alten Musik
- 03.08. um 19.00 Uhr – Hoheliedmotetten aus Italien – Konzert in der Kapelle
- 10.08. um 19.00 Uhr - Weltjugendorchester
- 17.08. um 19.00 Uhr - Weltjugendorchester
- 24.08. um 19.00 Uhr – „Jauchzet Gott in allen Ländern“ – Konzert in der Stiftskirche
- 31.08. 10.00 bis 17.00 Uhr – Klostermarkt
- 31.08. um 19.00 Uhr – Chormusik aus drei Jahrhunderten, Benefizkonzert für die Abtei in der
Kapelle
- 08.09. 11.00 bis 17.00 Uhr – „Tag des offenen Denkmals“
10.00 Uhr Gottesdienst in der Stiftskirche
ab 15.00 Uhr Ausstellungseröffnung „Kunstraum Kirche“

Geburtstagsgrüße

Monat Juli 2002

Die Bürgermeister der Gemeinden gratulieren allen Rentnern der Gemeinden des Monats Juli recht herzlich zum Geburtstag.

Blandikow

05.07. '02	Ingeborg Strauch	zum 61. Geburtstag
07.07. '02	Anna Lüdke	zum 80. Geburtstag
13.07. '02	Ursula Brausemann	zum 66. Geburtstag
24.07. '02	Hans-Georg Meusburger	zum 69. Geburtstag
27.07. '02	Werner Klein	zum 70. Geburtstag

Blesendorf

04.07. '02	Christel Machnau	zum 63. Geburtstag
10.07. '02	Käthe Toll	zum 78. Geburtstag
15.07. '02	Edeltraud Wesely	zum 81. Geburtstag
16.07. '02	Anita Eberlein	zum 66. Geburtstag
21.07. '02	Elizabeth Kreis	zum 61. Geburtstag
27.07. '02	Helga Kreis	zum 60. Geburtstag

Blumenthal

04.07. '02	Ernst Goletz	zum 69. Geburtstag
05.07. '02	Peter Kleistner	zum 64. Geburtstag
06.07. '02	Heinz Weiß	zum 66. Geburtstag
08.07. '02	Albert Schmidt	zum 63. Geburtstag
11.07. '02	Brunhilde Gottschalk	zum 84. Geburtstag
17.07. '02	Ilse Winkel	zum 62. Geburtstag
20.07. '02	Lieselotte Toepper	zum 75. Geburtstag
20.07. '02	Wolfgang Vogler	zum 66. Geburtstag
22.07. '02	Irmgard Burdack	zum 66. Geburtstag
22.07. '02	Fred Große	zum 63. Geburtstag
27.07. '02	Wolfgang Oerter	zum 63. Geburtstag
28.07. '02	Traute Köpke	zum 62. Geburtstag

31.07. '02	Edda Gabel	zum 63. Geburtstag
31.07. '02	Renate Müller	zum 62. Geburtstag
31.07. '02	Brigitte Große	zum 61. Geburtstag
Grabow		
01.07. '02	Harry Hornig	zum 72. Geburtstag
12.07. '02	Anton Klonowski	zum 66. Geburtstag
Heiligengrabe		
03.07. '02	Ingeborg Melka	zum 65. Geburtstag
08.07. '02	Heinz Grande	zum 76. Geburtstag
11.07. '02	Rosemaria Geiger	zum 81. Geburtstag
11.07. '02	Hertha Haas	zum 71. Geburtstag
15.07. '02	Frieda Reppmann	zum 96. Geburtstag
18.07. '02	Ulrich Falkenhagen	zum 76. Geburtstag
22.07. '02	Erika Grande	zum 73. Geburtstag
24.07. '02	Ilse Muhß	zum 87. Geburtstag
25.07. '02	Maria Schmidt	zum 70. Geburtstag
25.07. '02	Werner Köhn	zum 66. Geburtstag
Jabel		
17.07. '02	Joachim Schmidt	zum 75. Geburtstag
Liebenthal		
27.07. '02	Wilhelma Dahlenburg	zum 67. Geburtstag
29.07. '02	Bruno Thielert	zum 68. Geburtstag
Maulbeerwalde		
02.07. '02	Christel Leymann	zum 71. Geburtstag
06.07. '02	Renate Röder	zum 75. Geburtstag
10.07. '02	Lieselotte Francke	zum 71. Geburtstag
31.07. '02	Heinz-Dietrich Baumann	zum 66. Geburtstag
Papenbruch		
12.07. '02	Margarete Hartmann	zum 61. Geburtstag
25.07. '02	Siegfried Rhinow	zum 66. Geburtstag
28.07. '02	Hildegard Krehl	zum 83. Geburtstag
30.07. '02	Helga Birth	zum 63. Geburtstag
31.07. '02	Lina Kontetzky	zum 78. Geburtstag
Rosenwinkel		
18.07. '02	Bernhard Lippstreu	zum 89. Geburtstag
26.07. '02	Gerhard Singer	zum 66. Geburtstag
Wernikow		
07.07. '02	Liselotte Kreis	zum 67. Geburtstag
Zaatzke		
02.07. '02	Rudolf Schröder	zum 71. Geburtstag
07.07. '02	Rita Mohr	zum 64. Geburtstag
08.07. '02	Ursula Conrad	zum 62. Geburtstag

11.07. '02	Gisela Schreiber	zum 79. Geburtstag
11.07. '02	Erika Simon	zum 62. Geburtstag
18.07. '02	Manfred Kralisch	zum 67. Geburtstag
21.07. '02	Elli Schweigel	zum 71. Geburtstag
25.07. '02	Hilda Stranghöner	zum 66. Geburtstag
26.07. '02	Elfriede Seedorf	zum 81. Geburtstag
26.07. '02	Grete Menzel	zum 79. Geburtstag

(Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.)

Geburtstagsgrüße Monat August 2002

Die Bürgermeister der Gemeinden gratulieren allen Rentnern der Gemeinden des Monats August recht herzlich zum Geburtstag.

Blandikow

01.08. '02	Berthold Plagemann	zum 73. Geburtstag
08.08. '02	Rosemarie Pade	zum 63. Geburtstag
11.08. '02	Elsa Gartemann	zum 71. Geburtstag

Blesendorf

25.08. '02	Ida Kunkel	zum 81. Geburtstag
------------	------------	--------------------

Blumenthal

05.08. '02	Hannelore Altenburg	zum 62. Geburtstag
07.08. '02	Helene Glöde	zum 87. Geburtstag
08.08. '02	Anneliese Jedecke	zum 66. Geburtstag
09.08. '02	Karl-Heinz Binder	zum 76. Geburtstag
10.08. '02	Christel Dannert	zum 78. Geburtstag
10.08. '02	Brigitte Pöhlchen	zum 62. Geburtstag
11.08. '02	Meta Günther	zum 75. Geburtstag
11.08. '02	Gerda Kenzler	zum 67. Geburtstag
12.08. '02	Wilma Fechner	zum 64. Geburtstag
12.08. '02	Jutta Lindemann	zum 62. Geburtstag
21.08. '02	Ingeborg Görke	zum 66. Geburtstag
24.08. '02	Julius Pachal	zum 65. Geburtstag
26.08. '02	Erhard Winkel	zum 67. Geburtstag
31.08. '02	Christel Goletz	zum 62. Geburtstag

Grabow

04.08. '02	Margarete Ramin	zum 66. Geburtstag
07.08. '02	Horst Nehring	zum 61. Geburtstag
08.08. '02	Helga Schmidt	zum 63. Geburtstag
16.08. '02	Helga Schumacher	zum 71. Geburtstag
18.08. '02	Gerda Ladewig	zum 83. Geburtstag

Heiligengrabe

01.08. '02	Heinrich Haas	zum 71. Geburtstag
02.08. '02	Christine Schulze	zum 62. Geburtstag
14.08. '02	Heinrich Gertz	zum 80. Geburtstag

16.08. '02	Ursula Block	zum 80. Geburtstag
18.08. '02	Marianne Trockenbrodt	zum 69. Geburtstag
20.08. '02	Willi Schmidt	zum 72. Geburtstag
20.08. '02	Brüne Meyer	zum 68. Geburtstag
24.08. '02	Maria Schiewe	zum 68. Geburtstag

Jabel

14.08. '02	Ingeborg Bröcker	zum 68. Geburtstag
30.08. '02	Dorothea Ziegler	zum 66. Geburtstag

Liebenthal

10.08. '02	Joachim Hefenbrock	zum 92. Geburtstag
11.08. '02	Werner Eck	zum 69. Geburtstag
21.08. '02	Kurt Sahs	zum 67. Geburtstag

Maulbeerwalde

18.08. '02	Alma Reinke	zum 71. Geburtstag
23.08. '02	Helene Weiß	zum 88. Geburtstag

Papenbruch

01.08. '02	Erich Genz	zum 66. Geburtstag
02.08. '02	Gisela Rhinow	zum 65. Geburtstag
30.08. '02	Rolf Kirchner	zum 68. Geburtstag

Rosenwinkel

03.08. '02	Friedhelm Messerschmidt	zum 68. Geburtstag
17.08. '02	Fritz Schulz	zum 72. Geburtstag

Wernikow

01.08. '02	Günther Wiedebusch	zum 77. Geburtstag
02.08. '02	Karl-Heinz Stark	zum 81. Geburtstag
09.08. '02	Berta Piemeyer	zum 76. Geburtstag
17.08. '02	Edeltraud Franke	zum 75. Geburtstag
29.08. '02	Waltraud Kohlmetz	zum 64. Geburtstag

Zaatzke

01.08. '02	Elfriede Dreyer	zum 77. Geburtstag
01.08. '02	Margarete Berndt	zum 70. Geburtstag
04.08. '02	Sigismund Müller	zum 70. Geburtstag
13.08. '02	Gundula Schmidt	zum 60. Geburtstag
14.08. '02	Edeltraud Dahlke	zum 61. Geburtstag
16.08. '02	Elsbeth Bork	zum 79. Geburtstag
17.08. '02	Marga Baus	zum 63. Geburtstag
23.08. '02	Annemarie Vogler	zum 73. Geburtstag
24.08. '02	Anneliese Döring	zum 73. Geburtstag
24.08. '02	Wanda Grimm	zum 66. Geburtstag

(Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.)

Keine Zeit?

Das schlimmste Übel weit und breit,
das ist der Satz „Hab keine Zeit“.
Die Zeit ist hektisch, alles rennt,
kaum einer noch den Nachbarn kennt.
Die Autos fahren schnell daher,
ein Fußgänger, der zählt nicht mehr.

Zu Hause läuft der Flimmerkasten,
man drückt nur lässig auf die Tasten,
und schon hat man – wie vorbestellt –
den großen Duft der weiten Welt.
Man lässt vom Bildschirm sich berieseln.
Die Ehen fangen an zu kriseln.

Man spricht kaum noch ein einzig Wort,
ist in Gedanken ganz weit fort.
Und so kommt es, dass weit und breit
kein Mensch hat für den Andern Zeit.
Besuche machen gibt's nicht mehr,
ja selbst der Briefkasten bleibt leer.

Und fragt man mal per Telefon
„Na Du – wie geht's, ich warte schon?“
„Hab keine Zeit, Dich zu besuchen,
mein Mann tat für Mallorca buchen.
Muss schnell noch einiges besorgen –
na warte mal, vielleicht passt's morgen.

Oder: 2Schick Dir eine Karte“,
worauf ich leider heut noch warte.
Alles hektisch weit und breit,
kein Mensch hat für den Andern Zeit.

Doch einmal geht die Zeit zu Ende.
Dann tritt sie ein, die große Wende.
Es kommt der Tod: „Bist Du bereit?“
Er fragt nicht lange: „Hast Du Zeit?“
Er fragt auch nicht, ob arm ob reich,
bei ihm sind wir ja alle gleich.

Drum nimm Dir Zeit, solange es geht,
solang der Mensch im Leben steht.
Wenn er erst auf dem Friedhof ruht,
macht man so leicht nichts wieder gut.
Ja selbst der schönste Blumenstrauß
holt keinen aus dem Grabe raus.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor
Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a
Telefon: 033962/670, Fax: 033962 / 67333